Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

54 (27.1.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 54.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [27. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 26. Januar 1846. Vorsitz des Präsidenten Bekk. Regierungskommission: Geh. Rath Nebenius, Präsident des Ministeriums des Innern; Staatsrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums; die Ministerialräthe von Stengel, Kirchgeßner, Prestinari.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten:

Peter: Ich habe die Ehre vorzulegen eine Bitte von 247 Bürgern Heidelbergs, welche den Antrag des Abg. Welcker unterstützen: eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu entwerfen, in welcher auf angemessene Weise auf die Gefahren des bisherigen ministeriellen Systems und auf die Nothwendigkeit einer vollkommenen Verwirklichung und Beschützung aller verfassungsmäßigen Rechte der Bürger hingewiesen wird.

Es ist eine in männlich kräftiger, zugleich aber in loyaler Sprache verfaßte Beitrittserklärung zu Welcker's Motion wegen einer Adresse. An der Spitze steht die ehrwürdige Unterschrift des greisen Bürgermeisters Winter; dann folgt eine Reihe der achtbarsten Namen aus den Bürgerkollegien und der Bürgerschaft. Es sind im Ganzen 247 Unterschriften; aber diese Unterschriften wiegen schwer. Meine Herren, wenn sich für eine Motion eine so starke Anzahl solcher Stimmen in einem Orte erhebt, in welchem, neben den loyalsten Gesinnungen so viel Intelligenz und Bildung herrschen, wie in Heidelberg, — dann, meine Herren, muß wohl etwas an der Sache sein!

Junghanns: 1) Vorstellung der katholischen Geistlichkeit des Landkapitels Weinheim a. Nichtbewilligung allgemeiner Religionsfreiheit, b. Nichtanerkennung der Sekte der Rongeaner, c) Unterdrückung des Namens „Katholisch" bei den Rongeanern betreffend. 2) Bitte von Horrenberg, Balzfeld, Oberhof (mit 127 Unterschriften) von Malsch (mit 222 Unterschriften), Schatthausen (mit 37 Unterschriften), von Mülhausen (mit 157 Unterschriften) und von Rettigheim (mit 78 Unterschriften) gegen die Zittelsche Motion. Er bemerkt dazu, daß die Petenten nicht, wie es nach einigen Aeußerungen in der letzten Sitzung scheinen konnte, Autodafé's und Scheiterhaufen, sondern nur die Aufrechthaltung der Verfassung in dem Punkte der Religion verlangen.

Dörr: Der Gemeinde Legelshurst, Ablösung der Jagdberechtigung betreffend.

Nombride: Der Gesammtbürgerschaft zu Wyhl, Amts Kenzingen, gegen die Zittelsche Motion (mit 308 Unterschriften).

Schaaff. 1) Der Gemeinde Mosbach, wegen Herstellung einer stehenden Brücke über den Neckar bei Neckarelz. 2) Des Thierarztes Bender zu Wiesloch, die Gehalte der Thierärzte betreffend. 3) Der Gemeinden Feudenheim, Wallstadt rc., Aufnahme der Vicinalstraße von Mannheim nach Großsachsen in den allgemeinen Staßenverband.

Binz: Abermalige Bitte der Gemeinden Achkarren und Rothweil, die Unterhaltung der Vicinalstraße auf der faulen Waag betreffend.

Welte; Bitte von 52 Einwohnern von Donaueschingen und Umgegend um Anerkennung jeder religiösen Ueberzeugung.

Richter: Bitte der Gemeinden Renchen, Wachshurst und Rheinbischofsheim, um Aufnahme der Straße von Renchen nach Rheinbischofsheim in den Straßenverband.

Fauth: Bitte des Gemeinderaths zu Steinbach: Die Kammer wolle in ihrer Weisheit die Bestimmung treffen, daß wenigstens ausnahmsweise von den Bewohnern des Odenwaldes bei Bedürfnißhunden freie oder billigere Taxen entrichtet werden sollen.

Das Secretariat legt vor: eine Bitte von zwei Kaminfegern aus Kork um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung.

Hägelin, welcher in der letzten Sitzung, als der Abg. Helbing über eine Petition in Betreff der Gewerbeordnung berichtete, abwesend war, trägt einige Bemerkungen zur Unterstützung des Antrags und Beschlusses, den Gegenstand als Motion zu behandeln, nachträglich vor. Er wünscht, daß die Regierung, ehe sie einen Entwurf vorlege, die Gewerbeinnungen und Handelskammern darüber vernehme. Der Gewerbverein von Freiburg habe bereits über den Bericht des Abg. Rettig vom vorigen Jahre berathen und seine Bemerkungen mit dem Berichte drucken lassen. Er übergibt die Schrift der Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

v. Soiron. Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß ich zur Begründung meiner Motion auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, eines Falles in einer Theaterrestauration erwähnt habe, in welchem sich die betreffende Polizeibehörde dadurch verfehlt hat, daß sie einen Fremden von Amtswegen bestrafte, welchem kein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen zur Last gelegt werden konnte, und welcher für die Beleidigung einiger Offiziere von diesen mehr als genügend durch körperliche Mißhandlungen gezüchtigt worden war. Wer die betreffende Stelle in meiner Motionsbegründung auch nur oberflächlich liest, muß sich überzeugen, daß ich die Offiziere weder beleidigt habe, noch die Absicht haben konnte, dieselben zu beleidigen, und daß meine Vorwürfe nur dem gesetzwidrigen Einschreiten der Stadtkommandantschaft und der Polizeibehörde galten. Wer aber den Fall selbst genau kennt, wird mir das Zeugniß geben, daß ich kein unwahres Wort und von den Offizieren nur so viel gesagt habe, als zu Beleuchtung der obenerwähnten beiden Gesetzwidrigkeiten unumgänglich nothwendig war. Trotz dem mußte ich erfahren, daß, als ich am verflossenen Samstag, vom Mannheimer Bahnhofe kommend, nach Hause gehen wollte, mir einer jener Offiziere in den Weg trat und mich, ungeachtet meiner Bemerkung, ich habe ihm auf der Straße nicht Rede zu stehen, also anredete: „Sie haben einen Vorfall in der hiesigen Theaterrestauration auf die infamste, lügenhafteste Weise in der Kammer erzählt! Sie sind ein niederträchtiger, infamer Hundsfott, und wenn Sie sich hierfür keine Satisfaction nehmen, so sind Sie der ehrloseste Schuft unter der Sonne, und werth, daß Ihnen jedes alte Weib in's Gesicht speit." — Ich erwiederte nichts, denn so stark die Worte auch waren, so muß ich doch gestehen, daß ich durch dieselben, bei aller Ehrliebe, an meiner Ehre mich nicht gekränkt fühlte. Ich habe deßhalb auch keine persönlichen Schritte gethan, und werde ebenso später jeden persönlichen Schritt um so mehr vermeiden, als ich in dem Angriff selbst einen Angriff auf meine Person nicht finden kann. Ich bin nämlich lediglich wegen meiner Thätigkeit in diesem Saale, wegen meiner Thätigkeit in Erfüllung meiner Pflichten als Vertreter des Volks, insultirt worden und müßte gegen den Grundsatz der unbeschränkten Redefreiheit des Abgeordneten, von welchem ich auch nicht die geringste Ausnahme zugeben kann, verstoßen, wenn ich persönliche Genugthuung für den erwähnten Angriff suchen wollte, weil dieß das Nämliche wäre, als wenn ich meine Handlungen in diesem Saale außerhalb dieses Saales gegen Private verantworten wollte. Ich muß mich daher darauf beschränken, diesen Vorfall, zur Erhaltung meiner äußern Ehre, hier öffentlich mitgetheilt zu haben, und überlasse es der hohen Kammer, die geeigneten Anträge an die Regierung zu stellen, damit sich ähnliche Angriffe nicht wiederholen und nicht durch die Aufregung, welche dieselben hervorrufen, der öffentliche Friede gestört werde.

v. Itzstein übergibt hierauf eine Petition, unterzeichnet von 96 der angesehensten Bürger Mannheims, in Betreff des eben erzählten Vorfalls, und bittet um Erlaubniß, dieselbe vorlesen zu dürfen, da sie nur kurz sei. Er liest: „Ein unerhörtes Attentat, welches gestern gegen die Person unseres Mitbürgers, des Abg. v. Soiron verübt wurde, veranlaßt uns heute, mit einer Petition die hohe Kammer anzugehen, deren Unterschriftenzahl wohl verzehnfacht wäre, wenn wir dieselbe nur einen Tag länger hätten zurückhalten wollen. (Hierauf folgt die, mit der Erzählung des Abg. v. Soiron gleichlautende Angabe des Vorfalls). Wir erblicken in diesem Akt roher Frechheit ein Attentat gegen unsere Verfassung, gegen die Redefreiheit im Ständesaal und eine Verletzung der wichtigsten Rechte des Menschen und Bürgers, nicht nur uns, sondern der Kammer, dem Staate gegenüber. Wir erwarten, daß unser verehrter Mitbürger, der Abg. v. Soiron, einen solchen Angriff mit der gebührenden Verachtung strafen, und nicht zu dem lächerlichen, veralteten, aus falschem Ehrgefühl hervorgegangenen, eines freien Mannes unwürdigen Mittel des Duells zur Herstellung seiner Ehre greifen wird, — die durch einen solchen Akt der Rohheit, welcher nur den Angreifer, nicht den Angegriffenen beschimpft, nicht verletzt werden konnte. Aber nichts desto weniger halten wir es für unsere heiligste Pflicht, diesen Vorfall zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen, weil ein solcher Angriff gegen die Volksabgeordneten in Bezug auf ihre öffentliche Wirksamkeit in der Kammer, diese und mit ihr unsere Verfassung gefährdet, und weil es, wenn die Volksabgeordneten zur Annahme von Duellen genöthigt werden könnten, nur einiger muthwilligen Buben bedürfte, um unsere Verfassung faktisch aufzuheben. Wir stellen daher die Bitte: „eine hohe zweite Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung diejenigen Anträge stellen, welche geeignet sind, die Person der Abgeordneten in Bezug auf ihre Wirksamkeit in der Kammer vor muthwilligen Angriffen sicher zu stellen, insbesondere die strenge Bestrafung der Person zu veranlassen, welche sich gegen den Abg. v. Soiron jenen frechen Angriff zu Schulden kommen ließ."

Der Redner bemerkt weiter: Der Vorfall sei in einer so bewegten Zeit, bei der allgemeinen Spaltung der Stände nicht nur bedauerlich, sondern bedrohend für die öffentliche Ruhe. Aus solchen Handlungen können größere Excesse hervorgehen und insbesondere auch denen gefährlich wer-

den, die sich solche zu Schulden kommen lassen. Ist diesem Angriff auf einen Kollegen liege eine Beleidigung für die ganze Kammer, eine Untergrabung der Redefreiheit in der Kammer. Er hat das Vertrauen zu der Regierung, daß sie eine strenge Untersuchung darüber veranlassen werde. Daß der Abg. v. Soiron sich durch einen solchen Angriff nicht für persönlich beleidigt erachte und sich nicht dadurch zu einer strafwürdigen Handlung habe verleiten lassen, billigt er vollkommen. Gerade so habe ein früherer Abgeordneter gehandelt, als er wegen einer Motion über die Forstverwaltung von einem Oberforstmeister gefordert worden sei; er habe die Forderung mit der lakonischen Erklärung abgewiesen: wenn ich für jede Rüge, die ich gegen Regierungshandlungen auszusprechen veranlaßt werde, mich schlagen müßte, so würde bald kein ganzer Fetzen mehr an mir sein; — gerade so habe er selbst in seiner frühern Eigenschaft als Beamter zu Schwetzingen gehandelt, wo er wegen einer Amtshandlung von etlichen Offizieren und zwar auf der Amtsstube gefordert worden sei. Der Anlaß war seine Weigerung, das Brennholz für die Garnison von der Gemeinde frohnweise beiführen zu lassen, wozu die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet war.

Geheimer Rath Nebenius. Ich kann Ihnen die bestimmte Versicherung ertheilen, daß dieser beklagenswerthe Vorfall genau und streng untersucht werden wird. Darauf kann es nicht ankommen, ob der Herr Abg. v. Soiron vielleicht in seiner frühern Rede Etwas gesagt hat, wodurch sich Einer außerhalb der Kammer beleidigt fühlen konnte, denn in diesem Fall hatte der Beleidigte den Weg des Gesetzes einzuschlagen, und nicht zur Selbsthülfe zu schreiten. Die Regierung wird mit gleicher Kraft und gleicher Gerechtigkeit den gleichen Schutz gegen jede Störung der öffentlichen Ordnung gewähren, sie mag kommen woher sie will, und gerichtet sein, wohin sie will. In eine theoretische Erörterung, hinsichtlich eines Grundsatzes, den der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, kann ich mich in diesem Augenblick nicht einlassen, sondern will nur das Einzige bemerken, daß die Behörde in dem vorliegenden Fall, auch wenn keine Anzeige von der Sache in diesem Saal geschehen wäre, und der Herr Abgeordnete sich nicht beklagt hätte, doch jedenfalls hätte einschreiten müssen. Zum Schluß kann ich nur noch mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß in der verlesenen Petition ein Wort vorkömmt, das die Würde der Kammer verletzt. In einer Petition an die Kammer gebraucht man keine Ausdrücke, wie derjenige ist, den ich vernommen habe, und den ich nicht wiederholen will. Der Gebrauch des fraglichen Ausdruckes ist um so bedauerlicher, da auch er als eine Verletzung des Gesetzes betrachtet werden und zu Angriffen Veranlassung geben kann, insofern er auf Personen bezogen wird, von denen in der Petition die Rede ist. Ich setze zwar voraus und glaube mit Recht, daß es damit nicht in solcher Weise gemeint war; allein es wäre mir doch lieb, wenn dieß von dem Uebergeber der Petition ausdrücklich erklärt würde.

v. Itzstein. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wird mir zugeben, daß ich nur das verlesen habe, was ich vor kurzem erhielt. Wenn aber derselbe die Petition mit Aufmerksamkeit liest, so wird er, was ihm vielleicht bei flüchtigem Vorlesen entgieng, finden, daß weder in Beziehung auf den Angreifer und noch viel weniger auf irgend eine bestimmte andere Person irgend Etwas darin gesagt wird, sondern es dort nur heißt, daß wenn es möglich wäre, die Abgeordneten zu Duellen zu zwingen, dieß oder jenes eintreten könnte, und Menschen, die dergleichen thun, können in der That solche sein, die man mit dem angefochtenen Ausdruck bezeichnete. Ob es gerade sehr würdig war, den fraglichen Ausdruck hier zu gebrauchen, dieß zu beurtheilen, mag Sache des Gefühls und des Anstandes sein. Ermessen mag aber doch auch der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, welche Aufregung in einer Stadt herrschen muß, die erst vor einigen Wochen gesehen hat, wie man Militär zur Bekämpfung gesetzlicher Handlungen aufgestellt hat und nun neuerdings wieder erleben mußte, daß auch wieder durch eine Militärperson einer ihrer Mitbürger bedroht wurde. Diesem Gefühl einer gekränkten Bürgerschaft ist auch etwas zuzugeben, ob ich gleich gestehe, daß ich selbst einen solchen Ausdruck nicht gebraucht haben würde.

Geh. Rath Nebenius. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in Beziehung auf eine Handlung der Behörden von Mannheim von dem Herrn Abgeordneten eine Voraussetzung aufgestellt wird, die ich für ganz grundlos halte. Was übrigens die Erklärung hinsichtlich des Ausdrucks in der Petition betrifft, so hatte ich blos die Absicht, Dasjenige zu constatiren, was ich nunmehr vernommen habe.

Schaaff. Nur in Beziehung auf die letzte Aeußerung des Abg. v. Itzstein erlaube ich mir einige Worte. Uebrigens konnte ich annehmen, daß schon die Regierung es nicht stillschweigend hingehen lassen werde, wenn das Verfahren der Staatsbehörden, welches dahin gerichtet ist, gesetzwidrige Handlungen zu verhindern, von dem Abg. v. Itzstein so bezeichnet wird, als habe man Rechte unterdrücken wollen.

v. Soiron. Ich erlaube mir, dem Abg. Schaaff hier-

auf und auf seine vielen Bemerkungen über den Vorfall vom 19. November, wobei er immer von seinem gesetzlichen Verfahren und von Gesetzwidrigkeiten der Gemeinde spricht. Ein für alle Mal zu erwidern: Der Abg. Schaaff pocht sehr darauf, daß der Regierungsdirector Schaaff von der Regierung wegen des Vorfalls am 19. November noch nicht gerichtet worden ist. Mag dieß sein. Jedenfalls hat ihn ein anderer Richter gerichtet — die öffentliche Meinung. Ich will nicht von den Männern reden, denen die Rechte und Freiheiten der Bürger und die Selbstständigkeit der Gemeinde hochstehen, sondern von denjenigen Männern, welche die Unterdrückung, aber eine verständige Unterdrückung wollen, weil sie nur von einer solchen einen Erfolg erwarten können; — diese sagen von dem Regierungsdirektor Schaaff: er habe sich am 19. Nov. im Glanze seiner Unfähigkeit gezeigt.

Starke Aufregung. Einige Stimmen verlangen, der Präsident möge den Redner zur Ordnung rufen. Mehrere Mitglieder erheben sich gleichzeitig zum Worte.

Der Präsident schwingt die Glocke und äußert: Ich allein habe jetzt zu sprechen und sonst Niemand. Nur wenn ich Jemand das Wort gebe, kann er sich dessen bedienen. Dem Hrn. Abg. v. Soiron verweise ich seinen Ausdruck.

v. Soiron. Ich muß doch gegenüber von einem Regierungsdirektor ein Urtheil aussprechen dürfen!

Präsident. Und ich muß dem Hrn. Abgeordneten erklären, daß es eben so wenig zuläßig ist, hier persönlich ein Urtheil, das eine Schändlichkeit enthält, auszusprechen, als es zuläßig ist, es in der Art zu thun, daß ein Dritter so Etwas gesagt habe.

v. Soiron. Die Kammer mag abstimmen, ob ich einen Ordnungsruf oder einen Verweis verdiene. Ich habe nicht die Verpflichtung, Jemand für fähig zu halten.

Präsident. Ich kann nur auf meinem Verweis bestehen.

v. Soiron. Und ich verlange wiederholt Abstimmung der Kammer.

Präsident. Der Präsident hat die Polizei in der Kammer zu handhaben und nicht die Versammlung selbst.

Geh. Rath Nebenius. Wenn die Verhandlungen auf eine so auffallende, ja wahrhaft empörende Weise gestört werden, so erkläre ich, daß wir uns zurückziehen müssen. Mir ist es wenigstens unmöglich, solchen Verhandlungen anzuwohnen. Der Herr Abgeordnete darf denken was er will, aber nicht sagen, was er will, denn er ist auch hier verantwortlich für Injurien und Schmähungen, und es wird sich finden, daß er wirklich verantwortlich sei.

Platz erklärt durch einen Zwischenruf, daß das Verlangen der Unverantwortlichkeit eine Feigheit sei.

v. Soiron. Was soll das heißen — Herr Abg. Weizel — einem Abgeordneten Feigheit vorzuwerfen? Ist dieß in der Ordnung?

Weizel will sprechen. —

Präsident. Es hat Niemand das Wort, und wenn noch Jemand solches nimmt, ohne daß ich es ihm gegeben habe, so muß ich die Sitzung aufheben. Die Bemerkung des Abg. v. Soiron habe ich nicht verstanden.

Weizel. Ich wollte nur sagen, daß jener Zwischenruf nicht von mir herrührt.

v. Itzstein. Dies ist richtig; er rührt von einem andern Abgeordneten her.

(Schluß folgt.)

Im weiteren Verlaufe der Besprechung über den Angriff gegen den Abgeordneten von Soiron wurde durch den Abg. Trefurt die Aufmerksamkeit der Kammer wieder auf die Petition der Mannheimer Bürger gelenkt, welche Anlaß gebe, die Frage von der Redefreiheit wieder aufzunehmen, da man neue Erfahrungen darüber gemacht habe. — Die Vorstellung der Mannheimer wurde an die Petitionscommission verwiesen. — Ministerialrath von Stengel richtete an den Abg. Mathy eine Frage, in Betreff einer Stelle in dessen Rede bei der Besprechung der Motion des Abg. Platz, welche Stelle eine Beleidigung des Regierungsraths Sarachaga-Uria (der sich in der Hoftribüne befand) zu enthalten scheine. Mathy erwiederte nach einer kurzen Einleitung, er gebe zu, daß er besser gethan haben würde, zu sagen Mustercensur, statt Mustercensor. Er habe nur die Sache im Auge gehabt, gegen die er sich nicht stark genug ausdrücken könne; dagegen sei es nicht seine Absicht gewesen, eine Person zu beleidigen; wenn übrigens einzelne Züge seiner Schilderung auf diesen oder jenen Censor paßten, so könne Er auch nichts dafür. Unbeschadet des Rechtes der Kammer auf Redefreiheit, sei er für seine Person bereit, für alle seine Aeußerungen sowohl im Ständesaale, als vor Gericht, und auch auf anderem Wege Rede zu stehen. — Die Tagesordnung führte auf die Diskussion des Berichts des Abg. Mathy über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums. Nachdem die Nachweisungen der Cameraldomänen erledigt waren, gab Geh. Rath Nebenius eine Erklärung über einige Aeußerungen des Abg. Welcker bei der Besprechung der Motion des Abg. Platz, worin Beleidigungen gegen die höchsten Staatsbehörden enthalten seien. Diese Erklärung, so wie die Gegenerklärung des Abg. Welcker werden die Leser vollständig erhalten; sie lassen sich nicht gut in kurzem Auszuge wieder geben. Die Diskussion über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums wurde hierauf fortgesetzt und zu Ende geführt. Näheres folgt morgen.

Nächste Sitzung, Donnerstag, 29. Januar. Diskussion des von dem Abg. Weller erstatteten Berichts über die Nachweisungen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Badanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg